VERORDNUNG (EWG) Nr. 514/80 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1980

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Polyester-Spinnfäden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 925/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über eine gemeinsame Regelung über die Einfuhr aus Staatshandelsländern (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2532/78 des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (3), insbesondere auf Artikel 6,

nach Anhörung der in den genannten Verordnungen vorgesehenen beratenden Ausschüsse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhren von Polyester-Spinnfäden in die Gemeinschaft sind in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen, d. h. von 20 116 Tonnen im Jahr 1976 auf über 33 000 Tonnen während der ersten neun Monate des Jahres 1979. Dabei sind insbesondere die Lieferungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika von 6 794 Tonnen im Jahr 1976 auf mehr als 17 000 Tonnen in den ersten neun Monaten des Jahres 1979 angestiegen. Auf diese Weise hatten die Gesamteinfuhren im dritten Quartal 1979 einen Marktanteil von über 18 % erreicht, wobei ein Marktanteil von ungefähr 12 % allein auf die Einfuhren aus den Vereinigten Staaten entfiel.

Diese Einfuhren finden oft zu verhältnismäßig niedrigen Preisen statt und üben einen Druck auf Preise, Erträge und Beschäftigungslage in der Gemeinschaftsindustrie aus.

Wegen der besonders starken Auswirkungen dieser Einfuhren auf den britischen Markt hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 387/80 regionale Schutzmaßnahmen eingeführt (4).

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Gemeinschaft, eine gemeinschaftliche Überwachung dieser Einfuhren einzuführen. Es empfiehlt sich, die Gültigkeitsdauer der Einfuhrdokumente auf drei Monate festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Polyester-Spinnfäden (mit Ausnahme hochfester Garne für Reifen und andere technische Zwecke) der NIMEXE-Kennziffern 51.01-23, 25, 26 und 28 werden einer gemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 925/79, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 sowie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung unterstellt.

Artikel 2

Die Abfertigung zum freien Verkehr der in Artikel 1 bezeichneten Waren ist von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig. Dieses Einfuhrdokument, das von den Mitgliedstaaten unter den Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2532/78, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 925/79 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen wird, gilt für eine Dauer von drei Monaten.

Artikel 3

Die Spalte 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 wird durch die Kennzeichnung „EUR" bei den NIMEXE-Kennziffern 51.01-23, 25, 26 und 28 ergänzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1980

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 306 vom 31. 10. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 45 vom 20. 2. 1980, S. 5.